jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/20 90/10/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1993

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
NatSchG Tir 1975 §13 Abs1;
NatSchG Tir 1975 §13 Abs2;

Rechtssatz

Zu einem Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist jedenfalls der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das das Grundstück betreffende Vorhaben ausgeführt werden soll, legitimiert. Auf dem Boden der im Beschwerdefall maßgebenden Rechtslage nach dem Tir NatSchG 1975 war daher, mag das Gesetz auch eine ausdrückliche Regelung über die Antragslegitimation des Grundeigentümers im gegebenen Zusammenhang noch nicht enthalten haben, der Grundeigentümer antragsberechtigt (Hinweis E 11.3.1960, 1790/59, VwSlg 5236 A/1960 und E 28.3.1977, 2015/76, VwSlg 9284 A/1977).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100141.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at